Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Office fédéral de la protection de la population
Ufficio federale della protezione della popolazione
Uffizi federal da protecziun da la populaziun

3003 Bern, 31. März 2006

An die für den Zivilschutz zuständigen Ämter der Kantone

0302-12 Hz

# Regelung der Weiterverwendung oder Entsorgung von anlagebezogenem oder für die Ausbildung verwendetem Sanitätsmaterial

## 1. Einleitung

Die vorliegende Regelung gilt für das Material in folgenden Anlagetypen:

- Geschütztes Spital (ehemals Geschützte Operationsstelle GOPS);
- Geschützte Sanitätsstelle (ehemals Sanitätshilfstelle San Hist);
- Geschützte Sanitätsstelle (ehemals Sanitätsposten San Po);
- Pflegeschutzraum; Schutzraum f
  ür pflegebed
  ürftige Personen (ehemals San Po);

ebenso für das Material für die sanitätsdienstliche Ausbildung; "Grundausrüstung für Ausbildungszentren Sanitätsmaterial".

Gemäss Medizinprodukteverordnung (MepV) dürfen diverse Artikel für den Einsatz im Zivilschutz (WK, Kata-Nothilfe) oder bei Partnerorganisationen nicht mehr verwendet werden.

Betroffen ist hierbei **vioformhaltiges Material**. Diese Artikel müssen notwendigerweise und ausnahmslos der Entsorgung zugeführt werden.

**Hydrophiles-** und (seinerzeit) **steriles Material** darf, wegen dem abgelaufenen Datum und der Qualität der Produkte, im medizinischen Bereich nicht mehr weiterverwendet werden. Es muss ebenfalls der Entsorgung zugeführt werden.

# 2. Vioformhaltiges Material

**Vioformhaltige** Produkte in grösseren Mengen gelten als Sondermüll. Für die Entsorgung im Zusammenhang mit diesem Projekt wurde nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) eine Freigrenze "Kleinmenge bis maximal 50 kg" festgelegt.

Bei Material in einzelnen Schutzanlagen oder kleineren Lagerbeständen können vioformhaltige Artikel innert zwei Jahren (bis Ende 2007) so dosiert in den Hauskehricht gegeben werden, dass die festgesetzte Freigrenze pro Abfallart und Lieferung nicht überschritten wird.

Bei grösseren Mengen sowie nach dem obgenannten Datum, muss das Material mit einem VeVa Begleitschein "VeVa-Code 200132 Ausschussware von Verbandspatronen" an die Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) angeliefert werden (Verordnung über den Verkehr mit Abfällen VeVa, Artikel 6, Absatz 2a). Die Begleitscheine sind beim Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) anzufordern oder es sind VeVa Begleitscheine online (Internet) zu verwenden. Bei der zuständigen kantonalen Behörde ist eine Betriebsnummer zu lösen. Für die Entsorgung hat die Armeeapotheke mit der Firma ALTOLA AG in 4600 Olten einen Rahmenvertrag abgeschlossen.

Eine Kostenübernahme durch den Bund ist nicht vorgesehen.

Beim Zivilschutz sind gesamthaft die folgenden zwei vioformhaltigen Artikel zwingend fachgerecht zu entsorgen.



Z.000.514.00

Z.000.514.50

480

50

Verband Gross, Inhalt 1 Binde 10cmx5m

und 1 Vioformkompresse 20x20cm

271-1402



ALN	Bezeichnung	Etat Nr.	Anzahl pro Sortiment
		Z.000.514.00	500
271-1405	Verbandspatronen sterilisiert 6cmx5m	Z.000.514.50	40
		ZI 5.5	10

## 3. Hydrophiles- und steriles Material, nicht mehr der MepV entsprechende Produkte

Der Rest des notwendigerweise zu entsorgenden Materials, d.h. **hydrophiles-** und (seinerzeit) **steriles Material**, darf über den normalen Hauskehricht beseitigt werden.

Je nach Anlagetyp wurden eins oder mehrere Sortimente zugeteilt.

Zur Diskussion stehen hierbei die folgenden Artikel / Sortimente. Diese sind zwingend fachgerecht zu entsorgen.

ALN	Bezeichnung	Etat Nr.	Anzahl pro Sortiment
271-1300	Gazebinde Hydrophil 5cmx10m,gepresst	Z.000.514.00 Z.000.514.50 Z.000.523.10 Z.000.545.10 Z.000.546.10 ZI 5.5	300 50 5 6 6 10
271-1301	Gazebinde Hydrophil 10cmx10m,gepresst	Z.000.514.00 Z.000.514.50 Z.000.545.10 Z.000.546.10 ZI 5.5 ZI 5.9	300 50 8 2 10 20
271-1302	Gazebinde Hydrophil 18cmx20m,gepresst	Z.000.514.00 Z.000.514.50 ZI 5.5	350 50 10
271-1413	Brandwundverband Sterilisiert 50x90cm	Z.000.514.00 Z.000.514.50 ZI 5.5	70 50 5
271-1420	Steriset 1 Inhalt 1 Tuch 40x60cm und 4 Tupfer 5x5cm	Z.000.514.00 Z.000.514.50	300 200
271-1421	Steriset 2 Inhalt 2 Tücher 53x90cm / 24 Tupfer 5x5cm und 4 Kompressen 10x10cm	Z.000.514.00 Z.000.514.50	200 100
271-1501	Gazekompressen sterilisiert 20x20cm 40 Stück in Schachtel	ZI 5.5 ZI 5.12	5 1
271-1502	Gazekompressen sterilisiert 40x40cm, 10 Stück in Schachtel	Z.000.514.00 Z.000.514.50 Z.000.545.10 ZI 5.4 ZI 5.5	100 10 2 1 20
271-1700	Verbandwatte Hydrophil 25g Paket	Z.000.514.00 Z.000.514.50 ZI 5.2	150 20 1
271-1701	Verbandwatte Hydrophil 500g Paket	Z.000.514.00 Z.000.514.50 ZI 5.5	50 10 5

### 4. Restliches Material

## 4.1. Aufgehobene Anlagen

Es steht den Eigentümern / Organisationen frei über das Material/Artikel, d.h. Material, welches nicht notwendigerweise zu entsorgen ist, zu verfügen. Für die Weiterverwendung als medizinisches Material ist die MepV einzuhalten.

Der Bevölkerungsschutz benötigt kein Material aus den aufgehobenen Anlagen.

Eine Kostenübernahme durch den Bund für die Entsorgung ist nicht vorgesehen.

Bei der Weiterverwendung als nicht medizinisches Material ist jedoch zu beachten, dass das Material nicht missbräuchlich verwendet werden kann. Dies betrifft vor allem nachfolgende Etats und deren spezifisches Material. Das problematische Material ist ebenfalls fachgerecht zu entsorgen.

Beim Entsorgen von "Glasspritzen" Injektionsspritzen inkl. Injektionsnadeln sollte die Entsorgung "schreddern" unter Aufsicht ausgeführt werden.

Fieberthermometer "quecksilberhaltig" können unter anderem über die Firma BATREC AG in Spiez entsorgt werden.

Etat Nr.	Bezeichnung	Problematische Artikel
Z.000.511.00	Chirurgische Instrumente 2 (San Hist)	<ul> <li>Infusions- und Klistierspritzen</li> <li>Infusionsnadeln</li> <li>Trokar mit Zubehör</li> <li>Amputationsmesser</li> <li>Nadeln Chirurgische</li> <li>Scheidenspekulum</li> <li>Skalpellklingen</li> <li>Aderlasskanülen</li> <li>Injektionsspritzen</li> <li>Injektionsnadeln</li> <li>Katheter (alle Typen)</li> </ul>
Z.000.511.50	Chirurgische Instrumente 1 (San Po)	<ul> <li>Trokar mit Zubehör</li> <li>Nadeln Chirurgische</li> <li>Injektionsnadeln</li> <li>Katheter (alle Typen)</li> </ul>
Z.000.513.00	Behandlungsmaterial 2 (San Hist)	Blutdruckmessapparat mit Stethoskop Etat Z.000.525.00
Z.000.513.20	Behandlungsmaterial 3 (GOPS)	Blutdruckmessapparat mit Stethoskop Etat Z.000.525.00
Z.000.513.50	Behandlungsmaterial 1 (San Po)	Blutdruckmessapparat mit Stethoskop Etat Z.000.525.00

Etat Nr.	Bezeichnung	Problematische Artikel	
Z.000.518.00	Pflegematerial 2/I (San Hist)	<ul> <li>Fieberthermometer (Queck-silberhaltig)</li> <li>Blutdruckmessapparat mit Stethoskop         Etat Z.000.525.00</li> <li>Injektionsspritzen</li> <li>Injektionsnadeln</li> <li>Katheter (alle Typen)</li> <li>Trokar mit Zubehör</li> <li>Thorax-Drainageventile</li> <li>Venenverweilkanüle</li> <li>Desinfektionsmittel</li> <li>Platte 300x300x10 mm Eternit (gebundener Asbest)</li> </ul>	
Z.000.518.20	Pflegematerial 3/I (GOPS)	<ul> <li>Fieberthermometer (Queck-silberhaltig)</li> <li>Blutdruckmessapparat mit Stethoskop         Etat Z.000.525.00</li> <li>Injektionsspritzen</li> <li>Injektionsnadeln</li> <li>Katheter (alle Typen)</li> <li>Trokar mit Zubehör</li> <li>Thorax-Drainageventile</li> <li>Venenverweilkanüle</li> <li>Desinfektionsmittel</li> <li>Platte 300x300x10 mm Eternit (gebundener Astest)</li> </ul>	
Z.000.518.50	Pflegematerial 1/I (San Po)	<ul> <li>Fieberthermometer (Queck-silberhaltig)</li> <li>Injektionsspritzen</li> <li>Injektionsnadeln</li> <li>Katheter (alle Typen)</li> <li>Trokar mit Zubehör</li> <li>Thorax-Drainageventile</li> <li>Venenverweilkanüle</li> <li>Desinfektionsmittel</li> <li>Platte 300x300x10 mm Eternit (gebundener Astest)</li> </ul>	
Z.000.526.10	Intubationsinstrumente für Erwachsene in Etui	<ul><li>Tubus (alle Typen)</li><li>Einführungsmandrin</li></ul>	
Z.000.526.20	Intubationsinstrumente für Kinder	Tubus (alle Typen)	

Etat Nr.	Bezeichnung	Problematische Artikel
Z.000.545.10	Narkoseausrüstung ZS 86 in Kiste	<ul> <li>Injektionsspritzen</li> <li>Injektionsnadeln</li> <li>Intubationsinstrumente für Erwachsene in Etui siehe Etat 526.10</li> <li>Intubationsinstrumente für Kinder in Etui siehe Etat 526.20</li> <li>Absaugpumpe</li> <li>Beatmungsbeutel</li> <li>Blutdruckmessapparat mit Stethoskop Etat Z.000.525.00</li> <li>Tubus (alle Typen)</li> <li>Einführungsmandrin</li> <li>Narkoseapparat</li> <li>Katheter (alle Typen)</li> <li>Ambu-Beatmungsventile</li> </ul>
Z.000.546.10	Wiederbelebungsausrüstung ZS 86 in Tornister	<ul> <li>Blutdruckmessapparat mit Stethoskop Etat Z.000.525.00</li> <li>Intubationsinstrumente für Erwachsene in Etui siehe Etat 526.10</li> <li>Intubationsinstrumente für Kinder in Etui siehe Etat 526.20</li> <li>Injektionsspritzen</li> <li>Injektionsnadeln</li> </ul>
Z.000.547.00	Beatmungsausrüstung in Tasche	<ul><li>Absaugpumpe</li><li>Katheter (alle Typen)</li><li>Beatmungsbeutel</li></ul>

### 4.2. Aktive und inaktive Anlagen

Alles in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführte Material muss entsorgt werden.

Das Material, das in den "Richtlinien des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Weiterverwendung des Zivilschutzmaterials" in der Beilage 2 und 3 mit dem Buchstaben d "vom Bund beschafftes und im Zivilschutz nicht mehr benötigtes Material der Kantone/Gemeinden" bezeichnet ist, wird vom Bevölkerungsschutz nicht mehr benötigt. Dieses Material kann ebenfalls fachgerecht entsorgt werden oder als nichtmedizinisches Material anderweitig weiterverwendet werden. Es entspricht nicht mehr der MepV.

Eine Kostenübernahme durch den Bund für die eventuelle Entsorgung ist nicht vorgesehen.

Bei der Weiterverwendung als nicht medizinisches Material ist jedoch zu beachten, dass das Material nicht missbräuchlich verwendet werden kann. Dies betrifft das gleiche Material wie in der Tabelle im Kapitel 4.1. dieses Schreibens aufgeführt. Deshalb empfehlen wir Ihnen auch in diesen Anlagen das aufgeführte problematische Material fachgerecht zu entsorgen.

Die Zuständigkeit für die Weiterverwendung von allem (übrigen) sanitätsdienstlichem Material liegt bei den Verantwortlichen für den koordinierten Sanitätsdienst (KSD) der Kantone (KSD-Verantwortliche/Kantonsärzte). Über die medizinische Weiterverwendung und den Unterhalt ist die MepV zu beachten.

Für die Medizinalgasversorgung ist das Rundschreiben "Regelung bezüglich der Medizinalgas-Versorgung in sanitätsdienstlichen Anlagen" vom 31. August 2005 zu beachten.

Zudem gilt das Rundschreiben des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz "Richtlinien über die Weiterverwendung des Zivilschutzmaterials" vom 30. November 2005.

Für eventuelle Fragen steht Ihnen unser Herr Werner Hunziker Tel. 031/322 50 55 gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BUNDESAMT FÜR BEVÖLKERUNGSSCHUTZ Geschäftsbereich Infrastruktur

Ph Giroud

#### Betroffene Unterlagen des BABS

- alle Detailetats (können aus dem Internet unter www.bevoelkerungsschutz.admin.ch, heruntergeladen werden.)

#### Betroffene Unterlagen des BAFU

- Handbuch für den Vollzug
  - . Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVa)
  - . Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA)

Diese Unterlagen können aus dem Internet unter "www.umwelt-schweiz.ch/buwal/de/fachgebiete/fg\_abfall/verkehr/" heruntergeladen werden.

### z.K.

- Beauftragter f
  ür den KSD, Dr. med Gianpiero A. Lupi
- · Geschäftsstelle KSD, Ruedi Junker
- Logistikbasis der Armee, Eric Beutler
- Armeeapotheke, Peter Balzarini